

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 19.

Liegnitz, den 8. Mai

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

252. Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9121 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatsbahnhafens und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen. Vom 19. April 1886.

253. Die Nummern 11 und 12 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 1648 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878. Vom 20. April 1886, unter

Nr. 1649 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886, unter

Nr. 1650 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886, unter

Nr. 1651 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Verträge vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Colonien, Frankreich und den französischen Colonien, Großbritannien und den verschiedenen englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885, unter

Nr. 1652 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten Spanien, Frankreich, den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885, unter

Nr. 1653 das Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den dänischen Antillen, Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den französischen Colonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Persien, Portugal, den portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885, unter

Nr. 1654 das Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaceten ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den französischen Colonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885, unter

Nr. 1655 das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den portugiesischen Colonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885, unter

Nr. 1656 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879/22. Mai 1885. Vom 18. April 1886, unter

Nr. 1657 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886, und unter

Nr. 1658 die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

255. Bekanntmachung.
Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Sprottau ist die Kreischauffee II. Ordnung von Sprottau bis zur Saganer Kreisgrenze in der Richtung auf Sagan in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80), der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) und des Gesetzes vom 12. März 1853 (G.-S. S. 87) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 8. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schulz.

256. Bekanntmachung.
Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militärpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Officieren vom 1. d. M. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrags der Beteiligten bedarf.

Bei der großen Anzahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. J. zu befriedigen.

Diejenigen pensionirten Officiere, denen über die Anweisungen der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. J. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-Gesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1. d. M. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin, den 28. April 1886.

Kriegsministerium.

257. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab, von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage

und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Cassens, sowie durch die Kreiscaffe in Frankfurt a. M., bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlich-Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

258. Bekanntmachung.
Vom 5. Mai ab wird die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach allen bedeutenderen Verkehrsorten in den Vereinigten Staaten von America und Canada bei der Beförderung über das Deutsche Cabel Emden—Valencia von 1 Mark 65 Pf. bis Weiteres auf 65 Pf. ermäßigt. Gleichzeitig tritt für Telegramme nach Mexico, sowie nach Mittel- und Südamerika zc. eine entsprechende Ermäßigung der bisherigen Wortgebühr ein. Nähere Auskunft erteilen die Reichs-Telegraphenanstalten.

Berlin W., den 3. Mai 1886.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

259. Polizei-Verordnung
betreffend
das Verbot des Mitführens von Fischerei-Geräthschaften
auf Schiffen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Folgendes verordnet.

§ 1.

In den schiffbaren Gewässern der Provinz Schlesien dürfen auf, in und an Schiffsgesäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Fischen, Baggerfahrzeugen und Schiffmühlen, Fischereigeräthe irgend welcher Art nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht, oder Passagiergut befördert werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzung in § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 22. April 1886.

Der Ober-Präsident.

J. B.:

gez. v. Ipenflitz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

260. Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich dem Kreise Lauban im Regierungsbezirke Liegnitz für die Chaussee von Lauban über Thiemendorf bis zur Bunzlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löwenberg das Recht zur Erhebung des Chausseegelbes nach den Bestimmungen des Chausseegelb-Tarifs vom 29. Februar 1840 (S. v. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegelb-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurüch.

Berlin, den 5. April 1886.

gez. Wilhelm.

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

261. Das Herzoglich Anhaltische Central-Impf-Institut zu Bernburg hat sich erboten, animale Lympher in jeder gewünschten Quantität und zu jedem beliebigen Termine zu liefern. Der Preis des Impfstoffs zu 25 Impfungen beträgt 3 Mark, zu 100 Impfungen 10 Mark.

Ich bringe dies hierdurch zur Kenntniß der Impfsärzte des diesseitigen Bezirks.
Liegnitz, den 28. April 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

262. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Löwenberg ist frei.

Geeignete Bewerber fordere ich daher auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Juni d. J. hier zu melden.

Liegnitz, den 28. April 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

263. Nachstehend bringe ich 4 Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. April 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung
„Die Post.“ Berlin, den 23. Januar 1885.
Verantwortlich als Redacteur: Dr. R. Dieze.

**** Geheimmittel-Schwindel.**

Unter dem Namen „Swagatin Zahnschmerz-Paste“ wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchschchen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pf. auf polizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Markgrafstraße 29, hier, angekauft worden ist, enthält, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, entwässerten Borax in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publicums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus dem „Intelligenz-Blatt“ vom
7. Mai 1885, Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlasste sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg, hieselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62, wohnhaft, gegen Trunkucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern

nur 61 Pf. (52 Pf. Enzianwurzelpulver und 9 Pf. Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden oben-
bezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht
besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publicums
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.
Königliches Polizei-Präsidium.
gez. von Madai.

Ausschnitt aus dem „Intelligenz-Blatt“ vom
27. Mai 1885, Nr. 120.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem
Namen „Homeriana-Thee“ ein angeblich gegen Lungen-,
Halsschmerzen und Asthma wirksames Geheimmittel ange-
priesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte
Jacobstraße Nr. 93, hieselbst, wohnhaft, in Päckchen
mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5—6 Pf.
für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach
dem Ergebnis der amtlich veranlaßten sachverständigen
Untersuchung lebighit aus Vogelnückerich besteht, wie
er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig
verkehrreichen städtischen Straßen zwischen den Pflaster-
steinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte
Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das
Publicum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.
Königliches Polizei-Präsidium.
J. B.:
gez. Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des „Berl. Intelligenz Blatts“
vom 3. September 1885.

B e k a n n t m a c h u n g.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung
des von Richard Mohrman, Janusvogelplatz Nr. 8a,
unter der Bezeichnung „Zahnrenovator“ vertriebenen
Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzöl-
haltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist.

Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu
erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publicum wird Vorstehendes
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.
Königliches Polizei-Präsidium.
J. B.:
gez. Friedheim.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

264. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen
die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Nr. 7 vom 18. April 1886

der periodischen Druckschrift: „Münchener Abend-
Zeitung mit Local-Anzeiger“, verlegt und redigirt von
L. Bierck in München, sowie das fernere Erscheinen
dieser Druckschrift gemäß § 11 des gedachten Gesetzes
Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde ver-
boten worden ist.

München, den 22. April 1886.
Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des
Innern.

Freiherr von Pfeuffer.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die
gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Social-
demokratische Bibliothek. VI. Die schlechteste Milliarde.
Von Wilhelm Wolff. Abdruck aus der „Neuen
Rheinischen Zeitung“ März—April 1849. Mit Ein-
leitung von Friedrich Engels. Hottlingen Jürich. Ver-
lag der Volksbuchhandlung. 1886“, nach § 11 des
gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-
polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1886.
Der königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

265. B e k a n n t m a c h u n g.

Die Inhaber der 4 1/2 %igen Prioritäts-Obli-
gationen

- a. der Oberschlesischen Eisenbahn Lit. G. und H.,
ferner der Emission von 1874, der Emission von
1880 und der Meisse-Brieger Prioritäts-Obli-
gationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
- b. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn
Lit. D., E., F., G. und K.,

c. der Nechte-Der-Fler Eisenbahn vom Jahre 1877,
hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des
Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund
des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S., S. 117) er-
folgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser
Obligations auf 4%, als angenommen zu gelten hat,
werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligations nebst
den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons
und den Talons vom 1. December d. J. ab in den
Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr Behufs Ab-
stempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfang-
nahme der neuen Reihe Coupons über die Zinsen vom
1. Januar 1886 ab einzureichen:

in Breslau:
bei unferer Hauptcasse, Effecten-Verwaltung,
in Altona, Berlin, Braunschweig, Bromberg,
Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover,
Köln, Magdeburg:

bei den königlichen Eisenbahn-Hauptcassen,
in Danzig, Hamburg, Königsberg, Stettin, Magdeburg,
Kattowitz, Meisse, Oppeln, Posen und Ratibor:
bei den königlichen Eisenbahn-Betriebscassen.

Die Obligations sind getrennt nach den Bahnen
und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich

mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-Stückzahl und den Gesamt-Betrag jeder Werthsgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons, je für sich getrennt, nach der Werthsgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen Behufs der Abstempelung der Wiederincoursezung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangs-Bescheinigung nur auf Verlangen überfandt, andernfalls erhalten dieselben nach statthabender Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen, und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Coupons überfandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewertung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaus-händigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinsreihe kann nicht erfolgen.

Breslau, den 11. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen wiederholt, daß in Beobachtung der nämlichen Bestimmungen, in gleicher Weise und bei denselben Casen:

a. vom 1. März 1886 ab:

- 1) die 4 1/2 % igen Prioritäts - Obligationen Lit. F. I. Emission und Lit. F. II. Emission der Oberschlesischen Eisenbahn,
- 2) die 4 1/2 % igen Prioritäts - Obligationen Lit. H. und Lit. J. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,

3) die 4 1/2 % igen Prioritäts - Obligationen der Oels-Gnefener Eisenbahn-Gesellschaft, nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons,

b. vom 1. April 1886 ab:

- 1) die 5 % igen Prioritäts - Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft von 1876 mit Talons und
- 2) die 5 % igen Prioritäts - Obligationen derselben Gesellschaft Emission von 1879 nebst den am 1. October 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons

behufs Abstempelung auf vier Procent Zinsen und Erhebung der neuen Zinscoupons einzureichen sind.

Breslau, den 21. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

266. Am 1. Juni cr. verlieren die Transitarife von Stationen deutscher Bahnen nach Halbstadt, Myslowitz, Oswiecim und Oberberg für Güter zum Export nach Rumänien vom 1. October 1884 bezw. 1. Mai 1885 ihre Gültigkeit. Die Abfertigung der Sendungen nach Rumänien erfolgt demnächst lediglich zu den Sätzen des directen Rumänisch-Deutschen Verbandg. -tariffs vom 1. Januar 1886.

Berlin, den 30. April 1886

Königliche Eisenbahn-Direction.

267. In Gemäßheit des § 6 des Reichstatuts für den Deutsch-Wartenberger Reichverband vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 809) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nach den Unterlagen des betreffenden Separationsprocess neu aufgestellte Reichstatut für den diesseitigen Verband vom 11. Mai bis 8. Juni d. J.

bei dem Reichsamte hierseits und bei den beteiligten Gemeinde-Vorständen eingesehen werden und Beschwerde dagegen bei dem Unterzeichneten schriftlich eingebracht werden kann.

Deutsch-Wartenberg, den 12. April 1886.

Das Reichamt.

Brauer.

268. Auf Antrag des Rittergutsbesizers Wafa Rodig auf Nieder-Horka und des Häuslers Gottlieb Rohz zu zu Nieder-Horka Gemeinde wird hierdurch die Abzweigung der durch Tausch in den Besitz des Rittergutsbesizers W. Rodig übergegangenen Parcellen, Kartenblatt Nr. 2, Parzellen Nr. 91/92, in Größe von 0,85,30 Hectar von dem Gemeindebezirk Ober-Horka D./A. und Vereinigung mit dem Gutsbezirk Nieder-Horka unter Zustimmung der Gemeinde Ober-Horka auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Versaffung genehmigt.

Rothenburg O./L., den 19. März 1886.

Der Kreis-Ausschuß Kreises Rothenburg O./L.

269. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 3 des Reglements, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehsuchen-Entscheidungen, vom 16. Februar 1884 sind von der Landes-Hauptcasse von Schlesien im Jahre 1885 gezahlt worden:

für kranke Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel

Entschädigungen	43 624,59 M.
Zinsen davon	1 449,99 "
baare Auslagen	13,15 "
zusammen	45 087,73 M.

für lungenseuchiges Rindvieh

Entschädigungen	119,— M.
Zinsen davon	2,87 "
baare Auslagen	69,60 "
zusammen	191,47 M.

Die am 11. December v. J. stattgehabte Viehzählung hat für die Provinz einen Viehbestand von 272 430 Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und von

1 437 861 Kindern

ergeben.

Demgemäß und auf Grund der Kreiszahlungs-Vorschlässe sind nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei der Feststellung derselben zu beachtende Verfahren vom 31. Mai 1884 durch den Provinzial-Ausschuß unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die von der Landes-Hauptcasse geleisteten Vorschüsse wie folgt vertheilt worden:

	auf Pferde zc.		auf Kinder	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Regierungsbezirk Breslau:				
Kreis Breslau (Stadt)	713 81		—	08
" " (Land)	1205 02		4	08
" Brieg	869 38		3	58
" Frankenstein	658 37		3	30
" Glatz	561 05		3	52
" Gubrau	594 32		3	—
" Gabelsberg	533 25		4	11
" Wittich	884 44		3	31
" Münsterberg	537 38		2	48
" Ranslau	793 91		2	59
" Neumarkt	948 33		3	73
" Neurode	276 22		2	30
" Nimptsch	565 36		2	42
" Oels	1220 58		4	19
" Ohlau	936 25		3	71

	auf Pferde zc.		auf Kinder	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Kreis Reichenbach	614 01		2	06
" Schneidnitz	1080 07		3	63
" Steinau	413 42		1	86
" Strehlen	551 45		2	15
" Striegau	536 56		1	89
" Trebnitz	1101 58		4	11
" Waldenburg	602 43		1	98
" Wartenberg	801 03		3	32
" Wohlau	737 48		3	68
Summa A.	17735 70		71	58
B. Regierungsbezirk Liegnitz.				
Kreis Volkshain	392 90		2	12
" Bunzlau	625 10		3	32
" Freistadt	595 97		3	09
" Glogau	1141 63		4	61
" Görlitz (Stadt)	143 49		—	10
" " (Land)	630 89		3	59
" Goldberg	763 63		3	50
" Grünberg	516 86		2	30
" Hirschberg	418 89		2	62
" Joppeaerwerda	284 33		2	60
" Jauer	471 85		2	10
" Landeshut	363 28		2	35
" Lauban	551 95		2	86
" Liegnitz (Stadt)	162 36		—	10
" " (Land)	900 50		3	62
" Löwenberg	634 20		4	18
" Lüben	484 26		2	30
" Rothenburg	323 56		3	27
" Sagan	446 36		3	31
" Schönau	311 97		2	08
" Sprottau	418 39		2	50
Summa B.	10 582 37		56	52
C. Regierungsbezirk Oppeln.				
Kreis Beuthen	486 74		—	46
" Cosel	1137 66		3	44
" Falkenberg	571 31		3	08
" Gleiwitz	1018 —		3	35
" Grottkau	866 57		3	83
" Kattowitz	377 84		—	48
" Kreuzburg	806 99		2	49
" Leobischütz	1449 14		4	99
" Lublinitz	562 05		3	13
" Meisse	1417 53		6	19

	auf Pferde rc.		auf Rinder	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Kreis Neustadt	1363	08	4	98
" Dyppeln	1270	72	5	76
" Plesß	1032	40	4	69
" Ratibor	1578	56	5	60
" Kosenberg	845	29	2	93
" Ryhniß	832	97	3	59
" Groß-Strehliß	807	48	3	01
" Tarnowitz	288	14	—	97
" Zabrze	257	19	—	40
Summa C.	16769	66	63	37
" B.	10582	37	56	62
" A.	17735	70	71	58
Zusammen	45087	73	191	47

Die Herren Landräthe und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich gemäß der §§ 6 und 7 der vorerwähnten Vorschriften vom 31. Mai 1884 der Untervertheilung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke unterziehen und die Individualvertheilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und auf die Besitzer von Rindvieh, sowie die Erhebung der Abgaben und deren kreisweise Abführung bis Ende Juni d. J. an die Landes-Hauptcasse hieselbst veranlassen.

Reclamationen der Kreise gegen die Vertheilung dieser Provinzial-Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 112, Abs. 1 und 2 des die Provinzial-Ordnung abändernden Gesetzes vom 22. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 176).

Breslau, den 27. April 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Klitzing.

270.

U e b e r s i c h t

des
Standes der Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
pro ult. December 1885.

Activa.	Mr.		Pf.	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
1) Cassen-Bestand				
a. baar	—	—	3753	49
b. Effecten nach dem Nennwerthe	—	—	801000	—
			804753	49
2) Darlehns-Forderungen				
an Private	95	—		
an Reichverbände	459715	—	459810	—

Mr. Pf. Mr. Pf.

3) Vorkasse (verzinsliche)	—	—	28800	—
4) Einnahme-Reste (Zinsen)	—	—	863	57
" Sa. Activa Passiva.			1294247	06
5) Provinzial-Darlehns-Cassen-Scheine	—	—	8100	—
" Bleiben Activa			1286147	06

Breslau, den 15. April 1886.

Directorium der Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

271. B e k a n n t m a c h u n g.

Errichtung von Post-Agenturen.

Am 16. April sind in den Orten:

- 1) Großblumberg — bisher zum Bestellbezirk des Postamts in Rothenburg (Ober) gehörig —
- 2) Pohlshildern — seither im Bestellbezirk des Postamts in Parchwitz belegen — und
- 3) Friedemost — bisher zum Bestellbezirk des Postamts in Gramschütz (Kreis Glogau) gehörig — Post-Agenturen in Wirksamkeit getreten.

Ferner werden am 1. Mai in folgenden Orten Post-Agenturen eröffnet:

- 4) Rosendau und
- 5) Hermisdorf (Kaschb), beide Orte bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Goldberg (Schl.) gehörig.

Der Post-Agentur in Großblumberg sind aus dem Bestellbezirk des Postamts in Rothenburg (Ober) das Dorf Großblumberg und aus dem Bestellbezirk des Postamts in Leifersdorf (Bz. Ffo.) der Ort Kleinblumberg, sowie die Rollmühle und Deutsch-Nettkower Mühle aus dem Bezirk der Post-Agentur in Deutsch-Nettkow zugetheilt worden.

Die Postverbindung für Großblumberg wird durch eine werktäglich zweimalige, sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Großblumberg und Rothenburg (Ober) vermittelt.

Der Post-Agentur in Pohlshildern sind aus dem Bezirk des Postamts in Parchwitz das Dorf Pohlshildern, aus dem Bezirke des Postamts in Liegnitz der Ort Dienowitz zugetheilt worden.

Die Postverbindung für Pohlshildern wird durch eine zwischen Parchwitz und Pohlshildern täglich einmal verkehrende Botenpost vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Post-Agentur in Friedemost sind aus dem Bezirk des Postamts in Gramschütz (Kr. Glogau) der Ort Friedemost, aus dem Bezirk des Postamts in Glogau das Dorf Deuthnig zugetheilt worden.

Die Postverbindung für Friedemost wird durch eine werktäglich zweimal, sonntäglich einmal verkehrende Botenpost vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Post-Agentur in Hermsdorf (Rahbath) werden aus demjenigen des Postamts in Goldberg (Schles.) die Orte:

Geiersberg,
Hermsdorf
Neuländel und
Seiffenau

zugeheilt.

Die Postverbindung für Hermsdorf (Rahbath) wird durch die Personenpost zwischen Goldberg (Schl.) und Löwenberg (Schles.), sowie durch eine täglich einmal zwischen Goldberg (Schles.), Pilgramsdorf und Harpersdorf verkehrende Landpostfahrt vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Post-Agentur in Rosendau werden aus demjenigen des Postamts in Goldberg (Schl.) die Orte:

Hohendorf nebst Mühle,
Knobelsdorf,
Rosendau (Bhf.),
Rosendau (Dorf) und
Röschlitz,

aus dem Bezirk der Post-Agentur in Seichau die Orte:

Braunitz,
Reumühle,
Hintermühle und
Sachsenmühle,

sowie aus dem Bezirk der Post-Agentur in Lobendau (Schl.) der Ort:

Rothbrünnig

zugeheilt.

Die Postverbindung für Rosendau wird durch die in den Blättern Nr. 80, 81, 82, 83, 84 und 87 zwischen Liegnitz und Goldberg (Schles.) verkehrenden Schaffnerbahnposten vermittelt.

Die Posthülfsstellen in Großblumberg und Briedemoß sind mit Ablauf des 15. April außer Wirksamkeit getreten, die Posthülfsstelle in Hermsdorf (R. Goldberg-Haynau) wird zum 1. Mai aufgehoben.

Liegnitz, den 16. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

272. Ernannt der Königl. Regierung- und Schulrath Sander zu Breslau unter Belassung seines Ranges und Characters und unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Classe zum Director der Königl. Waisen und Schulanstalt zu Bunzlau vom 1. Mai d. J. ab.

Der bisherige Waisen- und Schulanstalts-Director Schulrath Lang daselbst ist von demselben Tage ab als Director an das Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D./L. und der Seminar-Director Hoffmann zu Reichenbach D./L. in gleicher Eigenschaft nach Drossen versetzt worden.

Breslau, den 24. April 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Hierzu 1 Beilage enthaltend „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“.

Inserate, welche in die am nächsten Sonnabend auszugehende Nummer des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **am vorhergehenden Mittwoch, Mittags 12 Uhr**, in den Händen der Amtsblatt-Redaction sein.